

Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin (BO)

**in der Fassung vom 30.01.1997 (ABL. S. 3078),
zuletzt geändert am 20. Juni 2002 (ABL. S. 3213)**

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

"Zum Zeitpunkt meiner Zulassung als Mitglied des ärztlichen Berufsstandes gelobe ich feierlich, mein Leben dem Dienste der Menschlichkeit zu weihen. Ich werde meinen Lehrern die Achtung und Dankbarkeit erweisen, die ihnen gebührt. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Gesundheit meines Patienten wird meine erste Erwägung sein. Ich werde die Geheimnisse, welche mir anvertraut werden, wahren. Ich werde mit allen in meiner Kraft stehenden Mitteln für die Ehre und die edlen Überlieferungen des ärztlichen Berufs eintreten. Meine Kollegen werden meine Brüder sein. Ich werde nicht zulassen, dass Überlegungen der Religion, Nationalität, Rasse, Parteipolitik oder des sozialen Standorts zwischen meine Pflicht und meine Patienten treten. Ich werde die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben bewahren, vom Beginn der Empfängnis an; auch unter Drohungen werde ich meine medizinischen Kenntnisse nicht im Gegensatz zu den Gesetzen der Menschlichkeit anwenden.

Ich leiste dieses Versprechen feierlich, aus freiem Willen und auf meine Ehre."

- Genfer Gelöbnis von 1948 -

§ 1 Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt¹ ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der Zahnarzt darf anderen keine Einflußnahme und Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen, durch die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigt werden könnte.

Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,
- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,

¹ (Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde) Die Bezeichnungen Zahnarzt, Arzt, Assistent, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Diplom-Psychologen, Logopäden, Physiotherapeuten, Ernährungsberater, Diätassistenten, Kollegen und Nutzer finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

- sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(2) Der Zahnarzt übt seinen Beruf in freier und persönlicher Verantwortung aus.

(3) Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind durch den Zahnarzt persönlich zu erbringen.

(4) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und im freien Wettbewerb mit ihnen sich aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.

(5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Behandlung und den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen der Hygiene entspricht.

(7) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvorsorge sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten.

(8) Der Zahnarzt soll die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission Zahnärzte der Bundeszahnärztekammer mitteilen.

(9) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung zu beachten.

(10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Zahnärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Die hierbei gesetzten Fristen sind zu beachten. Die Zahnärztekammer Berlin legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Auskunftsverpflichtung nachzukommen ist.

(11) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

(12) Zahnärzte, die auch den Beruf des Heilpraktikers ausüben, können die Berufe nur getrennt ausüben. Insbesondere sind getrennte Sprechzeiten auszuweisen und eine entsprechende organisatorische Trennung in der Praxis und in den Ankündigungen jeglicher Art zu gewährleisten.

§ 2 Fortbildung

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen. Die Zahnärztekammer Berlin kann hierzu Näheres regeln.

ZÄK 5.2

(2) Der Zahnarzt ist auch verpflichtet, sich über die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

§ 3

Qualitätssicherung

Der Zahnarzt ist für die Qualität seiner Leistungen verantwortlich. An Maßnahmen der Zahnärztekammer Berlin zur Qualitätssicherung hat er mitzuwirken.

§ 4

Aufklärungspflicht

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Zur Behandlung bedarf er der Einwilligung des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich eine befundbezogene, nachweisbare Aufklärung vorzuzugehen.

§ 5

Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, aber nicht verpflichtet, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 6

Praxisniederlassung und Berufsausübung

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat grundsätzlich seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und in eigener Verantwortung auszuüben.

(2) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden.

(3) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der Zahnärztekammer Berlin widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muß der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

(4) Führt ein Zahnarzt neben seiner Niederlassung oder neben seiner örtlichen Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Berufsordnung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Praxis oder übt er dort eine weitere zahnärztliche Berufstätigkeit aus, so hat er dies der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen. Die Zahnärztekammer Berlin kann verlangen, dass der Zahnarzt die Zulässigkeit der Eröffnung der weiteren Praxis nach dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaats der Europäischen Union nachweist.

(5) Der Zahnarzt darf mit Genehmigung der Zahnärztekammer Berlin in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinisch-technische Leistungen) unterhalten, in denen er seine Patienten nach Aufsuchen seiner Praxis versorgt (ausgelagerte Praxisräume).

(6) Wird ein Zahnarzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt sich darauf beschränken will, im Geltungsbereich dieser Berufsordnung auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen; die Ankündigung seiner Tätigkeit ist ihm nur in dem Umfang gestattet, als sie nach dieser Berufsordnung erlaubt ist.

§ 7

Zahnärztliche Dokumentation

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.

(2) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes besonders zu beachten.

(3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit die vorherige Zustimmung des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Zahnarztes enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Nach Aufgabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gem. Absatz 2 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in Obhut gegeben werden. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 8

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Gutachter werden von der Zahnärztekammer Berlin bestellt. Diese entsprechen bei der Erstellung des Gutachtens der Erwartung auf eine hervorgehobene Sachkunde und Zuverlässigkeit.

ZÄK 5.4

(2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt in Neutralität und Unabhängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Näheres wird durch die Gutachterrichtlinie geregelt.

(3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien, Geräten und Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden.

(4) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme über die Begutachtung nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

(5) Der Gutachter hat den behandelnden Zahnarzt im Regelfall vor der Begutachtung von dieser zu unterrichten, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder vertraglich geregelt ist.

§ 9 Zahnärztliche Gebühren

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muß angemessen sein. Für die Berechnung sind die Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte die Grundlage.

(2) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorauszahlung abhängig machen.

(3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden.

§ 10 Kollegiales Verhalten

(1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen die gleiche Achtung zu erweisen, die er für sich selbst beansprucht. Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind zu unterlassen.

(2) Es ist des Zahnarztes unwürdig, einen Kollegen dadurch aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, dass er eine angeblich bessere, preiswertere oder unentgeltliche Beratung oder Behandlung anbietet.

(3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen; der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen zweiten Zahnarzt oder einen Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.

(5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 11

Gegenseitige Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er zur Versorgung seiner Patienten für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich nach vorheriger Absprache gegenseitig zu vertreten.

§ 12

Notfalldienst

(1) Der niedergelassene Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes werden in einer Notfalldienstordnung geregelt.

(2) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(3) Auf Antrag kann die Zahnärztekammer Berlin einen Zahnarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere bei körperlicher Behinderung, außergewöhnlicher familiärer Belastung oder Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.

§ 13

Assistenten und Vertreter

(1) Als Assistenten oder Vertreter dürfen nur approbierte Zahnärzte oder Zahnärztinnen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich durch die Vorlage von Originalunterlagen oder amtlich beglaubigten Kopien darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Nichtzahnärzten unterworfen wird.

ZÄK 5.6

(4) Sofern Weisungsbefugnis von Zahnärzten gegenüber Zahnärzten besteht, sind die Empfänger dieser Weisung dadurch nicht von ihrer ärztlichen Verantwortung entbunden.

(5) Die Beschäftigung eines Assistenten oder angestellten Zahnarztes ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen.

(6) Assistenten ist die Ausübung von Nebentätigkeit außerhalb der Praxis nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechnigte Interessen des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

(7) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Genehmigung der Zahnärztekammer Berlin vertreten werden.

(8) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Ende des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer Berlin verlängert werden.

(9) Es ist grundsätzlich berufsunwürdig, einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.

§ 14

Zahnmedizinisches Fachpersonal

(1) Zahnmedizinisches Fachpersonal darf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde weder feststellen noch behandeln. Der Zahnarzt ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde zu achten.

(2) Der Zahnarzt, der zahnmedizinisches Fachpersonal aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Aus- und Fortbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Aus- oder Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Aus- oder Fortbildungszieles erforderlich sind.

§ 15

Delegation

Der Zahnarzt darf zahnmedizinisches Fachpersonal für Aufgaben einsetzen, für die es nach den Aus- und Fortbildungsordnungen der Zahnärztekammer Berlin qualifiziert ist. Dabei ist der Rahmen zu beachten, der durch das Zahnheilkundegesetz vorgegeben ist.

§ 16

Gemeinsame Berufsausübung und Formen der Zusammenarbeit

(1) Niedergelassene Zahnärzte dürfen nur mit Zahnärzten oder selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen nach Absatz 4 in einer der folgenden Gesellschaftsformen zusammenarbeiten:

a) als Praxisgemeinschaft:

Sie ist zulässig als Organisationsgemeinschaft von Zahnärzten in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Nutzung von Personal, Praxiseinrichtung oder Räumen.

b) als Gemeinschaftspraxis:

Sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten in der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

c) als Partnerschaft:

Sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), geändert durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), soweit Vorschriften dieser Berufsordnung oder andere Vorschriften über die zahnärztliche Berufsausübung Regelungen des PartGG nicht einschränken oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht worden sind.

(2) Die Berufsausübungsgemeinschaft ist nur zulässig an einem gemeinsamen Praxissitz.

(3) Der Zahnarzt darf nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. Die Zusammenarbeit und Führung einer Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ist nicht statthaft.

(4) Zahnärzte können sich in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG mit einem oder mehreren Angehörigen folgender Berufsgruppen zu einer medizinischen Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen:

1. Ärzte,
2. Psychologische Psychotherapeuten,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
Diplom-Psychologen,
3. Logopäden,
4. Physiotherapeuten,
5. Ernährungsberater, Diätassistenten.

Voraussetzung zur Kooperation ist die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der vorgenannten Berufsangehörigen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs.

ZÄK 5.8

(5) Bei allen Gesellschaftsformen der Zusammenarbeit muß das Recht des Patienten auf freie Arztwahl gewährleistet sein.

(6) Die Gesellschaftsformen der Zusammenarbeit sind der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen. Die Verträge sind auf Verlangen vor ihrem rechtsverbindlichen Abschluß der Zahnärztekammer Berlin vorzulegen.

(7) In den Verträgen ist zu regeln, dass jeder Partner der Zusammenarbeit die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Zahnärztekammer Berlin zu beachten hat.

(8) Das Namensrecht der Partnerschaft nach dem PartGG wird insoweit eingeschränkt, als im Namen einer Partnerschaft nur Namen von aktiv beteiligten Mitgliedern der Partnerschaft geführt werden dürfen.

§ 17

Übernahme einer zahnärztlichen Praxis

Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als "Nachfolger" auf dem Schild, auf Briefbogen oder anderen Ankündigungsschreiben ist nicht statthaft.

§ 18

Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

(1) Der Zahnarzt darf die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" nur in geschlossener Schreibweise führen.

(2) Zusätze über medizinische oder zahnmedizinische akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind und das EU-Recht nichts anderes bestimmt. Akademische Grade dürfen darüber hinaus nur mit der Fakultätsbezeichnung geführt werden.

(3) Titel und Amtsbezeichnungen dürfen von freipraktizierenden Zahnärzten und Assistenten nicht geführt werden. Ausgenommen ist der Professorentitel, wenn die Lehrbefugnis an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland unter diesem Titel im Fachbereich Zahnmedizin oder Medizin wahrgenommen wird oder wahrgenommen wurde.

(4) Die Führung von Gebietsbezeichnungen regelt sich nach der Weiterbildungsordnung.

§ 19

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen aufgeben, die ausschließlich sachlich zutreffende und nicht irreführende Informationen über seine Zahnarztpraxis enthalten.

(2) Die Anzeige darf im Hinblick auf Format, graphische Gestaltung, Häufigkeit der Veröffentlichung und Art des Werbeträgers nicht anpreisend sein und das Ansehen der Zahnärzteschaft in der Bevölkerung nicht gefährden.

(3) Der Zahnarzt darf sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Telekommunikationsverzeichnisse eintragen lassen. In den Verzeichnissen dürfen nur die für das Praxisschild und nach der Anlage 2 zulässigen Angaben aufgenommen werden. Dabei sind anpreisende Gestaltungen unzulässig.

(4) Das Herausstellen ungewöhnlicher Vergünstigungen in Stellenanzeigen ist unzulässig.

§ 20 Praxisschilder

(1) Das Schild, das jeder niedergelassene Zahnarzt führen muß, darf neben dem Namen und Bezeichnungen nach § 18, Zusätze über Privatwohnung, Kommunikationsadressen, das Verbandszeichen (gelbes Z), Sprechstundenzeiten, Tätigkeitsschwerpunkte gem. Anlage 1 sowie über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Das Führen anderer Zusätze ist nicht gestattet. Die Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten regelt die Anlage 3 der Berufsordnung. Auf dem Praxisschild einer Partnerschaft sind der Name der Partnerschaft sowie alle Namen der Beteiligten und deren Berufsbezeichnung (ggf. Gebietsbezeichnung) anzugeben. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.

(2) Praxisschilder dürfen nicht in anpreisender Form gestaltet oder angebracht sein und die Größe von 50 x 70 cm nicht überschreiten. Für jeden niedergelassenen Zahnarzt ist an dem Praxissitz grundsätzlich nur ein Schild zulässig. Zahnärzte, die in Gemeinschaftspraxis zusammenarbeiten, führen nur ein Schild. Über Ausnahmen entscheidet die Zahnärztekammer Berlin.

(3) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf bis zu 12 Monate lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an dem früheren Praxissitz mitgeteilt werden.

(4) Wird in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Praxistätigkeit ausgeübt, so ist ein Hinweis auf dem Praxisschild anzubringen. Bei Aufgabe der Praxis oder Entzug der Approbation ist das Schild unverzüglich zu entfernen.

§ 21 Sonstige Ankündigungen

(1) Für sonstige im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Verlautbarungen, insbesondere für Briefbogen, Rezeptformulare und Stempel, gelten die Bestimmungen von § 20 Abs. 1 entsprechend. Für den Praxisbetrieb notwendige Angaben sind zulässig.

(2) Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

ZÄK 5.10

§ 22 **Werbung und Anpreisung**

(1) Jede Werbung und Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt. Der Zahnarzt darf eine ihm verbotene Werbung, insbesondere Berichte oder Bildberichte über seine zahnärztliche Tätigkeit oder Person unter Verwendung seines Namens, seiner Anschrift sowie seiner Kommunikationsadressen durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für Zahnärzte, deren Person oder Tätigkeit in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen anpreisend herausgestellt wird.

(2) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(3) Der Zahnarzt darf Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen zu seinem eigenen Vorteil anbieten.

(4) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Heilhilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(5) Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

(6) Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung des Zahnarztes an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, soweit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Zahnarztes auf sachliche Informationen begrenzt und die Person sowie das Handeln des Zahnarztes nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.

§ 23 **Information**

(1) Zahnärzte dürfen Zahnärzte über ihre Qualifikation und ihr Leistungsangebot informieren. Die Information muß auf eine Ankündigung der eigenen Leistungsbereitschaft sowie des Leistungsangebotes beschränkt sein. Die Information kann sich auf anerkannte Gebietsbezeichnungen beziehen.

(2) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes zur Unterrichtung der Patienten zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes und/oder seiner Leistungen unterbleibt.

(3) Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) in seiner Praxisorganisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden.

(4) Der Zahnarzt darf seine Patienten bei Praxisverlegung einmal benachrichtigen.

§ 23 a
Öffentlich abrufbare Zahnarztinformationen
in Computerkommunikationsnetzen

(1) Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen einstellen, wobei er die gesetzlichen Vorschriften über eine Präsentation von Dienstleistungen in elektronischen Medien zu beachten hat. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellungen und anpreisende Darstellungen sind unzulässig. Die Vorschriften der §§ 18 – 23 gelten entsprechend.

(2) Zulässige Praxisinformationen sind die gem. § 20 Abs. 1 zulässigen Angaben sowie die in der Anlage 2 der Berufsordnung aufgeführten Praxisdaten.

§ 24
Praxiseigene Laboratorien

(1) Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben.

(2) Werden in diesem zahntechnischen Labor zahntechnische Leistungen nur für die eigenen Patienten dieser Praxis hergestellt, so liegt ein Zahnarztlabor vor. Das Zahnarztlabor soll in angemessener räumlicher Nähe zu der Praxis liegen.

§ 25
Verstöße gegen die Berufsordnung

Verstöße gegen diese Berufsordnung unterliegen der Beurteilung durch die Berufsgerichte, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 26
Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) angehörigen Zahnärzte. Sie gilt auch für Zahnärzte, die im Geltungsbereich dieser Berufsordnung nur vorübergehend in ihrem Beruf tätig werden und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

**Anlage 1
zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin**

Zulässige Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Akupunktur
- Ästhetische Zahnheilkunde
- Behindertenbehandlung
- Endodontologie
- Funktionstherapie
- Homöopathie
- Implantologie
- Individualprophylaxe
- Kinderzahnheilkunde
- Laserbehandlung
- Parodontologie
- Prothetik
- Psychosomatik
- Zahnärztliche Hypnose

Diese Liste wird vom Vorstand der Zahnärztekammer Berlin regelmäßig überprüft.

**Anlage 2
zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin**

Zulässige Praxisinformationen sind:

- Adhäsivbrücken
- Angstpatienten
- Behindertenbehandlung
- Bleaching
- Digitales Röntgen
- Fremdsprachen
- Hausbesuche
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit:
Allgemeinmediziner
Zahnärztliche Fachrichtungen
Sonstige
- Intubationsnarkose
- Keramikinlays
- Kindersprechstunde
- Laserbehandlung
- Praxislabor
- Rollstuhlgerechte Praxis
- Sprechstundenzeiten
- Veneers
- Verkehrsverbindung

ZÄK 5.14

Anlage 3 zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin

Richtlinien zur Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten

Zahnärzten ist es gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte nach folgenden Bedingungen auszuweisen:

1. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und nachhaltig im betreffenden Schwerpunkt tätig sein.
2. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte aus Gründen der Qualitätssicherung erstmalig nur dann ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation seit mindestens zwei Jahren vor der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes nachhaltig in dem betreffenden Bereich tätig ist.
3. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht, sachangemessen und nicht irreführend zu erfolgen. Die Tätigkeitsschwerpunkte müssen nachweisbar sein.
4. Den Angaben von Tätigkeitsschwerpunkten muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
5. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte gem. der Anlage 1 der Berufsordnung geführt werden.
6. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
7. Die Zahnärztekammer Berlin kann anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten überprüfen.
8. Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Zahnärztekammer Berlin anzuzeigen. Die schriftliche Erklärung gegenüber der Zahnärztekammer Berlin (Formblatt) muss Angaben über qualifizierende Maßnahmen enthalten, wie z. B. die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen/-veranstaltungen oder Arbeitskursen, die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Praxishospitation, Literaturstudium oder sonstige qualifizierende Maßnahmen.
9. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht (mehr) praktisch umsetzt.

Die Änderungen der Berufsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 (GVBl. S. 1937/1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Berlin, den 22. Juli 2002

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am 07. August 2002

gez. Dr. Christian Bolstorff
Präsident

gez. Dr. Jürgen Gromball
Vizepräsident

ZÄK 5.16